

II-3083 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIC ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG

Zl. 40.271/11-2/1985

1010 Wien, den 11. Juli 1985
Stubenring 1
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

Klappe - Durchwahl

1353 IAB
1985 -07- 12
zu 1406 IJ

B e a n t w o r t u n g
der Anfrage der Abgeordneten Dr. Feurstein, Dr. Blenk, Türt-
scher, Dr. Maria Hosp und Kollegen an den Bundesminister für
soziale Verwaltung vom 13. Juni 1985, Nr. 1406/J, betreffend
die Auflassung der Schiedskommission nach dem Kriegsopfer-
versorgungsgesetz beim Landesinvalidenamt für Vorarlberg.

Vorbemerkung:

§ 78 a KOVG 1957 hat durch die Novelle vom 10.4.1984, BGBI.
Nr. 212, in das Kriegsopfersversorgungsgesetz Aufnahme gefun-
den. Durch diese Bestimmung wird der Bundesminister für
soziale Verwaltung ermächtigt, nach Anhörung des Invaliden-
fürsorgebeirates durch Verordnung für die Sprengel mehrerer
oder aller Landesinvalidenämter am Sitz eines Landesinvaliden-
amtes eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten,
wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Ein-
fachheit und Kostensparnis gelegen ist.

Zu den Einzelfragen:

1. Ist es richtig, daß Sie die Auflassung der Schiedskommis-
sion beim Landesinvalidenamt Vorarlberg planen oder überle-
gen?

In meine Überlegungen, zu gegebener Zeit Schiedskommissionen
zusammenzulegen, ist auch die Schiedskommission beim Landes-
invalidenamt für Vorarlberg miteinbezogen.

2. Was ist der Inhalt solcher Überlegungen bzw. Planungen?

Anlässlich der Geburungsüberprüfung eines Landesinvalidenam-
tes hat der Rechnungshof dem Bundesministerium für soziale
Verwaltung empfohlen, die Entwicklung auf dem Gebiet der
Auslastung der Schiedskommissionen zu beobachten und zu

einem gegebenen Zeitpunkt Schiedskommissionen zusammenzulegen. Die in der Folge neu geschaffene gesetzliche Grundlage für eine derartige Organisationsänderung wurde von fast allen im Rahmen der Begutachtung befaßten Stellen als notwendig und zielführend akzeptiert. Auch die Zentralorganisation der Kriegsopferverbände Österreichs hat der Regelung des § 78 a KOVG 1957 im wesentlichen zugestimmt. Maßgeblich für die Aufnahme der gesetzlichen Ermächtigung in das Kriegsopfersorgungsgesetz, für die Sprengel mehrerer und erforderlichenfalls auch aller Landesinvalidenämter eine gemeinsame Schiedskommission zu errichten, war - neben der Empfehlung des Rechnungshofes - vor allem der Umstand, daß nach den Erfahrungen des Bundesministeriums für soziale Verwaltung als Aufsichtsbehörde die geringe Zahl der auf einzelne Schiedskommissionen entfallenden Berufungen sowie die eingeschränkte personelle Beweglichkeit der kleinen Kommissionen wiederholt zu unvertretbaren Verzögerungen, Schwierigkeiten und Belastungen geführt hat. Da kleinere Schiedskommissionen in der Regel nur einige Male im Jahr tagen, haben sich auch schon Probleme mit der Einhaltung der nach den Verfahrensvorschriften vorgesehenen sechsmonatigen behördlichen Entscheidungspflicht (§ 73 AVG 1950) ergeben. So wurde z.B. vor einiger Zeit eine Reihe von Devolutionsanträgen betreffend Verfahren vor der Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Vorarlberg beim Bundesministerium für soziale Verwaltung gestellt. Eine Zusammenlegung ist daher meines Erachtens im Interesse der Versorgungsberechtigten unumgänglich. Außerdem ist damit zu rechnen, daß eine ökonomische Auslastung der Senate der Schiedskommissionen sowie der geringere Personal- und Sachaufwand voraussichtlich zu einer Einsparung von Budgetmitteln führen wird.

Im übrigen weise ich darauf hin, daß für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland seit dem Inkrafttreten des Kriegsopfersorgungsgesetzes im Jahre 1950 eine gemeinsame Schiedskommission (errichtet beim Landesinvalidenamt für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien) besteht. Diese Einrichtung hat sich bestens bewährt und es sind nie Klagen darüber laut geworden, daß durch die Zusam-

menfassung der Rechtsmittelinstanzen für diese drei Bundesländer der Zugang zum Recht etwa für die in den Ländern Niederösterreich und Burgenland wohnhaften Versorgungsbe rechtigten nicht gewahrt sei.

3. Wie lange bleibt die Schiedskommission beim Landesinvalidenamt Vorarlberg bestehen?

Die Mitglieder der Schiedskommissionen wurden von mir entsprechend den bestehenden gesetzlichen Vorschriften für drei Jahre, das ist bis einschließlich 31. Dezember 1987, bestellt. Aus derzeitiger Sicht kann ich sagen, daß eine vorzeitige Auflassung der Schiedskommission beim Landesinvalidenamt für Vorarlberg nicht geplant ist.

4. Mit welcher Schiedskommission soll die Schiedskommission beim Landesinvalidenamt Vorarlberg allenfalls zusammengelegt werden?

Bei der Zusammenlegung von Schiedskommissionen handelt es sich um eine einschneidende Organisationsänderung.

Um sowohl den im Gesetz verankerten Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis als auch den Empfehlungen des Rechnungshofes möglichst umfassend entsprechen zu können, ist daher vorerst eine sorgfältige Prüfung und Beobachtung der Entwicklung der Auslastung der einzelnen Schiedskommissionen über einen längeren Zeitraum erforderlich. Da dieser Prüfprozeß noch nicht abgeschlossen ist, ist es mir zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich, diese Frage zu beantworten.

Der Bundesminister:

